



19. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

Kleine Anfrage

der Abg. Faeser und Holschuh (SPD)

betreffend Novellierung des Tierschutzgesetzes

Vorbemerkung:

Im Jahr 2013 wurde das Tierschutzgesetz novelliert. Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 8 f) TierSchG bedarf es nun der Erlaubnis der zuständigen Behörde, soweit jemand gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten will. Durch die gesetzliche Neuregelung wird damit eben auch die Ausbildung von Hunden und die gewerbsmäßige Anleitung des Tierhalters zur Hundeausbildung erlaubnispflichtig sein. Diese Regelung ist gem. § 21 Abs. 4 b) TierSchG ab dem 1. August 2014 anzuwenden. Es fehlt jedoch noch immer an der entsprechenden Durchführungsverordnung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wieso ist die in der Vorbemerkung benannte Verordnung noch nicht erlassen, obwohl das novellierte Tierschutzgesetz bereits seit 7. August 2013 in Kraft ist?
2. Wann wird die in der Vorbemerkung benannte Verordnung erlassen?
3. Welche Vorgaben wird die in der Vorbemerkung benannte Verordnung enthalten, d.h. insbesondere
 - a) welche Ausbildungen und Prüfungen müssen vollzogen werden?
 - b) welche Ausbildungsstätten werden von der zuständigen Behörde anerkannt?
 - c) wie wird mit Hundetrainern verfahren, die eine langjährige Praxis nachweisen können?

4. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass auch die Tierärztekammer gem. § 5 Heilberufegesetz die in Frage 3 benannten Prüfungen abnehmen kann? Falls nein, warum nicht?

Wiesbaden, den 31. Juli

Nancy Faeser

Rüdiger Holschuh